

der Demokratischen Republik Kongo, Deutschlands, Finnlands (Staatssekretärin), Guatemalas, Guineas, Honduras', Islands, Israels, Japans, Kanadas, Kasachstans, Kenias, Kolumbiens, Kroatiens, Liechtensteins, Malawis, Mexikos, Myanmars, Neuseelands, Nicaraguas, der Niederlande (Minister für Entwicklungszusammenarbeit), Norwegens, Österreichs, Portugals, der Republik Korea, Sambias, Schwedens, Spaniens, Sudans, der Vereinigten Arabischen Emirate und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frauen und Frieden und Sicherheit

Bericht des Generalsekretärs über Frauen und Frieden und Sicherheit (S/2007/567)

Schreiben des Ständigen Vertreters Ghanas bei den Vereinten Nationen vom 8. Oktober 2007 an den Generalsekretär (S/2007/598)²⁸³.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, Frau Rachel Mayanja, die Sonderberaterin des Generalsekretärs für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, und Frau Joanne Sandler, die Exekutivdirektorin ad interim des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Gina Torry, die Koordinatorin der Arbeitsgruppe nichtstaatlicher Organisationen über Frauen, Frieden und Sicherheit, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁸⁴:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur vollständigen und wirksamen Durchführung der Resolution 1325 (2000) über Frauen und Frieden und Sicherheit und erinnert an die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, in denen er dieses Bekenntnis wiederholt hat.

Der Rat bekräftigt die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Hauptverantwortung des Rates nach der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

Der Rat erinnert an das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁸⁵, die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing²⁸⁶, die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“²⁸⁷, insbesondere die in diesen Dokumenten enthaltenen Ausführungen zu Frauen und Frieden und Sicherheit, sowie an die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedete Erklärung anlässlich des zehnten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz²⁸⁸.

Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, die Achtung der Gleichberechtigung von Frauen zu gewährleisten, bekräftigt in dieser Hinsicht die Wichtigkeit der gleichberechtigten Rolle von Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung und betont, dass Frauen an Friedensprozessen auf allen Ebenen

²⁸³ El Salvador stellte einen Antrag auf Teilnahme, den es später zurückzog.

²⁸⁴ S/PRST/2007/40.

²⁸⁵ Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

²⁸⁶ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

²⁸⁷ Resolution S-23/2 der Generalversammlung, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

²⁸⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats.

umfassend und gleichberechtigt mitwirken müssen. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten, die regionalen und subregionalen Organisationen und das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die Rolle von Frauen in der Entscheidungsfindung bei allen Frie-

hörigen Protokoll von 1967²⁹⁴, dem Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁹⁵ und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll von 1999²⁹⁶ sowie dem Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes²⁹⁷ und den beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen von 2000²⁹⁸